



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

DGB Kreisverband Jena/SHK

Fachdienst: Kommunale Ordnung
- Versammlungsbehörde -
Ansprechpartner: Sebastian Wick
Dienstgebäude: Am Anger 28
07743 Jena
Zimmer: 01.01_25
Telefon: 03641 49-2505
Telefax: 03641 49-2532
E-Mail: versammlungen@jena.de
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: 08.06.2023 / 21.03.2024
Unser Schreiben / Zeichen: 2/32/0-30895828-fd-ko-wi

Datum: 24.04.2024

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Anzeige über eine Kundgebung vom 08.06.2023, der Ergänzung der Anzeige vom 21.03.2024 sowie Ihren Emails vom 12.04.2024 und 17.04.2024 ergeht nachfolgender Bescheid:

Thema: „Tag der ArbeitnehmerInnen“
Datum/Uhrzeit: 01.05.2024, ca. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr
zeitlich-organisatorischer Ablauf: Auftaktkundgebung ca. 07:00 Uhr – 11:15 Uhr
Aufzug ca. 11:20 Uhr - 12:30 Uhr
Abschlusskundgebung ca. 12:30 Uhr – 15:00 Uhr
Auftaktkundgebungsort: Jena, Johannisplatz und angrenzende Bachstraße, s. Abb. 1
Aufzugsroute: Johannisplatz – Johannisstraße – Kirchplatz – Markt – Unterm Markt – Oberlauengasse – Schlossgasse – Fürstengraben – Johannisplatz
Zwischenkundgebungen: a) Jena, Markt, s. Abb. 2
b) Jena, Fürstengraben vor der ThULB, s. Abb. 3
Abschlusskundgebung: Jena, Johannisplatz und angrenzende Bachstraße

stellv. Vers.-leitung:

st. Vers.-leitung (Aufzug):

st. Vers.-leitung (Aufzug): Versammlungsleitung:

Kundgebungsmittel: Banner, Transparente, Plakate, Fahnen, Lautsprecher, Mikrofon, Megafon, Trillerpfeifen, Lautsprecherfahrzeug, Informationsstände, wasserlösliche Straßenmalkreide

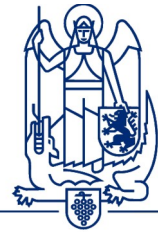
Sparkasse IBAN DE72 8305 3030 0000 0005 74
Commerzbank DE75 8204 0000 0258 9000 00
HypoVereinsbank DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC HELADEF1JEN
COBADEFFXXX
HYVEDEMM463

Deutsche Bank
Volksbank

IBAN DE47 8207 0000 0390 6666 00
DE30 8309 4454 0040 6176 04

BIC DEUTDE8EXXX
GENODEF1RUJ



Anlässlich der für den 01.05.2023 angezeigten Kundgebung mit Aufzug ergehen folgende Auflagen:

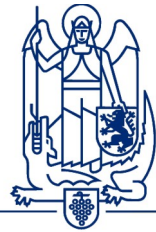
1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Kundgebung mit Aufzug sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung bzw. des Aufzuges erreichen können.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
4. Der stationäre Teil der Kundgebung findet auf dem Johannisplatz sowie der Bachstraße in Jena statt (siehe Anlage 1, Abb. 1). Die verkehrsrechtliche Anordnung (2024B00288 vom 23.04.2024, s. Anlage 2) ist eigenständig umzusetzen.

Auf den Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten. Die Fahrbahn des angrenzenden Johannisplatz ist frei zu halten.

5. Der Aufzug verläuft entlang der auf Seite 1 geschilderten Route. Es ist sicherzustellen, dass der Aufzug als geschlossener Verband zusammen bleibt und der öffentliche Straßenverkehr und insbesondere der ÖPNV nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
6. Die erste Zwischenkundgebung findet auf dem Markt statt (siehe Anlage 1, Abb. 2). Auf den Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten.
7. Die zweite Zwischenkundgebung findet im Bereich des Fürstengrabens vor der ThULB (siehe Anlage 1, Abb. 3) statt. Der Kreuzungsbereich sowie die Ampelübergänge sind frei zu halten. Auf dem angrenzenden Fußweg ist eine Laufachse in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten.
8. Das Aufbringen von Straßenmarkreide auf den Straßenkörper ist nur zulässig,
 - (a) während der Zwischenkundgebung im Bereich des Fürstengrabens,
 - (b) solange es sich um leicht wasserlösliche Produkte handelt und
 - (c) solange durch die Aktion keine Verkehrszeichen auf der Straße verdeckt werden.
9. Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzuges für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.



10. Während des Aufzuges haben alle Teilnehmenden ausschließlich die in Fahrtrichtung gesehen rechte Fahrbahn zu nutzen. Auf Straßen mit zwei Richtungsfahrbahnen ist durch jeden Teilnehmenden ein ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zur linken Fahrbahn einzuhalten. Entgegengesetzte Richtungsfahrbahnen sind immer freizuhalten.
11. Plakate, Fahnen, Banner, und Schilder sind im Bereich von Oberspannungsleitungen und Ampeln auf Kopfhöhe abzusenken.
12. Für das als Kundgebungsmittel angezeigte Kraftfahrzeug sind während des Aufzuges besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:
 - (a) Werden Personen auf dem Kraftfahrzeug befördert, so ist eine Absturzsicherung vorzusehen, die ein Herabfallen verhindert. Zusätzlich sind Ordnungskräfte auf dem Kraftfahrzeug einzusetzen, um ein Besteigen der Absturzsicherung zu verhindern.
 - (b) Anbauten wie z.B. Beschallungsanlagen, Plakate, Fahnen, Schilder oder ähnliche Kundgebungsmittel, sind so zu sichern, dass ein Herabfallen ausgeschlossen ist.
 - (c) Fahnen, Transparente und sonstige Kundgebungsmittel dürfen die Sicht und das Gehör der das Kraftfahrzeug führenden Person nicht beeinträchtigen und Begrenzungs- und Schlussleuchten nicht verdecken.
 - (d) Die das Kraftfahrzeug führende Person muss im Besitz der jeweils erforderlichen Fahrerlaubnis sein und etwaig bestehende Auflagen auch während des Aufzuges erfüllen.
 - (e) Die das Kraftfahrzeug führende Person darf nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
 - (f) Wird das Fahrzeug inmitten des Aufzuges mitgeführt, so sind darum herum jeweils an allen Ecken Ordnungskräfte einzusetzen, welche bspw. mittels Trassierband einen Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zum Fahrzeug sicherstellen.
13. Die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
14. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumenten ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 63 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum sicherzustellen. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
15. Dauerhaftes Abspielen von lauten Liedbeiträgen ist untersagt. Laute Liedbeiträge sind nach spätestens 15 Minuten für einen Zeitraum von wenigstens 30 Minuten zu unterbrechen. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig. Leise Hintergrundmusik bedeutet, dass am Versammlungsort Gespräche in herkömmlicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen.



-
16. Alle über die im Zusammenhang mit der Kundgebung hinausgehenden, öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten, die geeignet sind, das Ruhegebot des Feiertages zu beeinträchtigen, sind verboten.
 17. Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in und an den Bäumen ist untersagt.
 18. Das vorhandene Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet genutzt werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
 19. Nach der Versammlung sind die Flächen unverzüglich zu beräumen und von Müll und Verunreinigungen zu säubern. Der entstandene Müll ist gesondert zu entsorgen.
 20. Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
 21. Es wird die Verwendung von wenigstens 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Man zeigte im Namen des DGB Kreisverband Jena/SHK am 08.06.2023 für den 01.05.2024 eine stationäre Kundgebung auf dem Johannisplatz in Jena unter dem Thema „Tag der ArbeitnehmerInnen“ an. Am 21.03.2024 zeigte Herr Motzke im Namen der Gewerkschaft ver.di Thüringen einen Aufzug ausgehend von der Versammlungsfläche der bereits angezeigten DGB-Kundgebung an. Zu diesem Zeitpunkt lag der Versammlungsbehörde keine Information darüber vor, dass beide Versammlungsanmelder beabsichtigen, Kundgebung und Aufzug gemeinsam abzuhalten. Daher wurde Frau Sossna am 21.03.2024 kontaktiert und das gemeinsame Vorhaben soweit bestätigt. Mit Email vom 12.04.2024 wurde die Anzeige bezüglich des Aufzuges im Hinblick auf die vorgesehene Route sowie Anzahl und Orte beabsichtigter Zwischenkundgebungen durch Herrn Motzke konkretisiert. Am 17.04.2024 wurde durch die ursprüngliche Anmelderin in einer weiteren Email mitgeteilt, dass es sich insgesamt um ein gemeinsames Vorhaben unter dem Dach des DGB handele. In weiteren telefonischen Kooperationsgesprächen wurden der räumliche sowie zeitlich-organisatorische Ablauf der Versammlung abgestimmt und zu erwartende Auflagen besprochen.



II.

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend gewahrt worden.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 3 und 21 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 VersammlG erlassen. Durch die Auflagen soll der vorgesehene reibungslose Ablauf der Versammlung sichergestellt werden. Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der störungsfreie und reibungslose Ablauf der Kundgebung gestört wird. Die Anzahl der einzusetzenden Ordnungskräfte ist im Hinblick auf die Kundgebungsorte, erwartete Teilnehmendenzahl und Durchführungsform erforderlich und angemessen, um die Versammlungsleitung bei der Erfüllung der ihr zur Aufrechterhaltung der Ordnung obliegenden Pflichten zu unterstützen. Die Verwendung einer über diesen Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

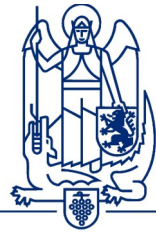
Die Auflagen unter den Ziffern 4 bis 13 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG erlassen und sind notwendig, um den durch die Versammlungsleitung vorgesehenen Ablauf der Kundgebung sicherstellen zu können. Die Versammlungsleitung erwartet eine Teilnehmendenzahl von bis zu 400 Personen. Aufgrund der thematischen Ausrichtung der Kundgebung und Erfahrungen aus ähnlich gelagerten Kundgebungen in der Vergangenheit kann diese Zahl als realistisch eingeschätzt werden. Die Rahmenbedingungen der Kundgebung mit Aufzug wurden im Hinblick auf die Verkehrssituation in der Stadt Jena mit der örtlichen Polizei bewertet. Im Ergebnis der Betrachtungen sind an die regelmäßige Erreichbarkeit der



Versammlungsleitung sowie die dauerhafte Abstimmung zwischen Versammlungsleitung und deren Ordnungsdienst erhöhte Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Zeit des Aufzuges, welcher innerhalb des fließenden Straßenverkehrs stattfindet und dabei wesentliche Verkehrsknotenpunkte, ÖPNV-Strecken sowie Teile einer Bundesstraße, welche gleichzeitig Umleitungsstrecke für die Bundesautobahn 4 ist (Fürstengraben B7), tangiert. Durch die Auflagen soll die Sicherheit aller Versammlungsteilnehmenden bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden.

Der stationäre Teil der Versammlung findet im Bereich des Johannisplatzes nebst angrenzender Bachstraße in Jena statt. Zur Durchführung der Versammlung ist eine verkehrsrechtliche Anordnung durch den FD Mobilität ergangen (2024B00288 vom 23.04.2024, s. Anlage 2). Diese ist, analog zur Verfahrensweise der letzten Jahre, durch die Versammlungsleitung eigenständig mit Versammlungsbeginn am 01.05.2024, 07:00 Uhr zu aktivieren und mit Versammlungsende gegen 15:00 Uhr wieder zu entfernen. Die Verkehrszeichen und Sperreinrichtungen werden durch den Kommunal Service Jena am Vorabend im Bereich Bachstraße abgestellt. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der erwarteten Teilnehmendenzahl aus. Der Versammlungszeitraum erstreckt sich über den gesamten Mittwoch (07:00 Uhr – 15:00 Uhr). Die Kundgebung beeinflussende Parallelveranstaltungen sind derzeit nicht bekannt. Aufgrund der Innenstadtlage, der Kundgebungszeit sowie der Tatsache, dass es sich um einen gesetzlichen Feiertag handelt, kann in Abhängigkeit der Wettersituation mit einem erhöhten diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen, bspw. in Eiscafes, Cafes, Restaurants oder sonstigen Einkaufsmöglichkeiten gerechnet werden. Um das Passieren für alle Menschen in diesen Bereichen zu ermöglichen, sind auf den Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu machen. Um die Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs und insbesondere für den ÖPNV im Bereich Johannisplatz sicherstellen zu können, sind die Fahrbahnen der nicht von der verkehrsrechtlichen Anordnung erfassten Straßen frei zu halten.

Der Aufzug findet auf der auf Seite 1 beschriebenen Route unmittelbar im Straßenbahn- bzw. Fahrzeugverkehr statt. Hierbei sind Konflikte zwischen Teilnehmenden des Aufzuges sowie Teilnehmenden am öffentlichen Straßenverkehr aufgrund konkret-individuellen Fehlverhaltens und damit im Zusammenhang stehende erhöhte Unfallgefahren nicht auszuschließen. Der Aufzug hat Strecken des ÖPNV zügig hinter sich zu lassen, um dessen Betriebsabläufe nicht mehr als nach den Umständen zu behindern oder zu gefährden. Im Bereich von Oberspannungsleitungen sowie Ampelanlagen sind Fahnen und Plakate auf Kopfhöhe abzusenden, um Beschädigungen an den Verkehrseinrichtungen oder Beeinträchtigungen oder Verletzungen der die Fahnen oder Plakate tragenden Personen zu vermeiden. Konkrete Absprachen zum Beginn des Aufzuges sind wenigstens 5 Minuten vor dessen Start der Einsatzleitung der Polizei bekannt zu geben, damit eine angemessene Absicherung desselben bei Betreten des öffentlichen Straßenraumes stattfinden kann. Durch die Versammlungsleitung sind die Ordnungskräfte rechtzeitig in die mit der Polizei abgestimmte Verfahrensweise zum Aufzug einzuweisen, damit sie ihrer Aufgabe angemessen nachkommen können. Die Auflagen sollen zum Einen die Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sicherstellen. Zum Anderen sollen sie die Sicherheit aller Teilnehmenden des Aufzuges gewährleisten. Die Auflage bzgl. der als Kundgebungsmittel angezeigten Kraftfahrzeuge ist notwendig, um eine Gefährdung von Versammlungsteilnehmenden auszuschließen. In der Dynamik eines Aufzuges kann es zu Unachtsamkeiten zwischen Versammlungsteilnehmenden sowie den Fahrern kommen, die in schwerwiegenden Unfallgefahren münden können.



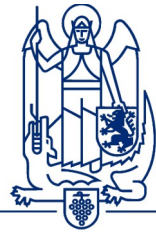
Die erste Zwischenkundgebung findet auf dem südlichen Teil des Marktes statt (siehe Anlage 1, Abb. 2). Auf den Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der erwarteten Teilnehmerszahl aus. Die Zwischenkundgebung beeinflussende Parallelveranstaltungen sind derzeit nicht bekannt. Aufgrund der Innenstadtlage, der Kundgebungszeit sowie der Tatsache, dass es sich um einen gesetzlichen Feiertag handelt, kann in Abhängigkeit der Wettersituation mit einem erhöhten diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen, bspw. in Eiscafés, Cafés, Restaurants oder sonstigen Einkaufsmöglichkeiten gerechnet werden. Um das Passieren für alle Menschen in diesen Bereichen zu ermöglichen, sind auf den Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu machen.

Die zweite Zwischenkundgebung findet auf der, stadtauswärts gesehen, rechten Fahrbahn der Bundesstraße B7 anliegend an das Gebäude der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek im Bereich Fürstengrabens vor der ThULB (siehe Anlage 1, Abb. 3) statt. Aufgrund der Eigenschaft der Straße als Bundesstraße und Umleitungsstrecke der BAB 4 ist mit einer erhöhten Verkehrsfrequenz zu rechnen. Um die Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs und insbesondere des ÖPNV sicherstellen zu können, sind der Kreuzungsbereich, die Ampelübergänge sowie die übrigen Fahrbahnen frei zu halten. Auf dem angrenzenden Fußweg ist eine Laufachse in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der erwarteten Teilnehmerszahl aus. Die Zwischenkundgebung beeinflussende Parallelveranstaltungen sind derzeit nicht bekannt.

Die Auflage unter Ziffer 8 dieses Bescheides soll die Sicherheit des Straßenverkehrs gewährleisten. Das Aufbringen von Straßenmarkkreide kann eine relevante Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs darstellen, wenn dadurch die Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit von auf der Straße aufgebrachten Verkehrszeichen beeinträchtigt wird. Dadurch können abstrakte Unfallgefahren entstehen, die in folgenschweren Verkehrsunfällen münden können.

Während der gesamten Versammlung gilt, dass die Betriebsabläufe anliegender Einrichtungen mit Besucherverkehr nicht gestört oder behindert werden dürfen. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.

Die Auflagen unter den Ziffern 14 bis 16 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG und werden in Anlehnung an § 4 Abs. 1, 2 und 3 Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) in der derzeit geltenden Fassung sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 erlassen. Der Versammlungstag fällt auf einen gesetzlichen Feiertag i.S.d. § 2 Abs. 1 Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz. Gesetzliche Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe. An diesen sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen des Feiertags widersprechen. Störungen, insbesondere durch Lärmentwicklung, sind zu vermeiden. Vorliegend ist die Verwendung von Lautsprecherboxen und Megaphonen angezeigt worden. Das elektronische Verstärken von Rede- und insbesondere von lauten Musikbeiträgen stellt unter Umständen eine Beeinträchtigung des Ruhebedürfnisses von nicht teilnehmenden Anliegern und Anwohnern dar und steht damit gegen den Schutzzweck des ThürFGtG. Darüber hinaus finden in der Innenstadt Jena regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Lautsprecheranlagen statt. Es ergibt sich somit u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anliegern durch laute und potentiell bass-



lastige oder anderweitig beeinflussende oder belastende Musikbeiträge. Es kann niemandem zugemutet werden, Musiklärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, da dies der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich wäre und daraus für Betroffene Gesundheitsgefährdungen oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren können. Dennoch kann im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrundrechts und insbesondere im Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit der Versammlungsleitung kein vollständiges Verbot lauter Beiträge unter Nutzung elektronischer Verstärker ausgesprochen werden. Dies kann neben der akustischen Umrahmung für die Versammlungsleitung unter Umständen sogar notwendig sein, um auf Teilnehmende steuernd einwirken zu können. Die Annahme eines seltenen Schallereignisses im Sinne des Punktes 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist im Hinblick auf die Erfordernisse des ThürFGtG und dessen Schutzzweck nicht möglich. Daher sind für Musikdarbietungen die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte für den Tag aus Punkt 6.1 d) einzuhalten.

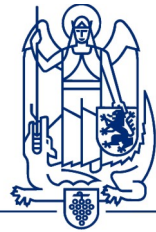
Die Auflagen unter den Ziffern 17 und 18 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die Grünflächensatzung der Stadt Jena sowie die DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV – Baumpflege. Sie tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz sowie der Unversehrtheit des Stadtmobiliars Rechnung. Ziel ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen, Grünflächen oder des Stadtmobiliars zu vermeiden.

Die Auflage unter Ziffer 19 dieses Bescheides basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die Abfallsatzung der Stadt Jena. Während des stationären Teils der Versammlung im Bereich Johannisplatz ist zu erwarten, dass Abfall anfällt. Dieser ist entsprechend zu beseitigen um die Sauberkeit des Platzes sicherstellen zu können.

Die Auflage unter Ziffer 20 dieses Bescheides basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG und soll ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Regelungen aus den §§ 35, 36 StVO sicherstellen. Das Zusammenbleiben aller Teilnehmenden als geschlossener Verband ist unbedingt zu beachten und umzusetzen, weil dadurch Gefahrenmomente durch konkret-individuelles Fehlverhalten minimiert werden.

Die vorgenannten Auflagen sind aus den genannten Gründen erforderlich und geboten. Gleichzeitig sind sie ausreichend, um das Recht auf Versammlungsfreiheit mit den Maßgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Einklang zu bringen. Mildere Mittel würden den erforderlichen Zweck nicht erfüllen und kommen vorliegend nicht in Betracht. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, können die Auflagen bei Erfordernis ergänzt bzw. geändert werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Wick'.

Sebastian Wick
Fachdienstleiter

